



**Stadt  
Bad Wörishofen**  
Bgm-Ledermann-Straße 1  
86825 Bad Wörishofen

Ort, Datum: Bad Wörishofen, 14.07.2021	
Sachbearbeiter(in): Frau Sirch	Zimmer-Nr.: 41
Telefon (Durchwahl): 08247/9690-41	Telefax: -89
E-Mail: ordnungsamt@bad-woerishofen.de	
Geschäftszeichen: II-1	

Antragsteller(in)/Veranstalter

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

### Erlaubnis

zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Wörishofen (Sondernutzungssatzung)

Zum Antrag vom

Die oben genannte Erlaubnisbehörde erteilt Ihnen aufgrund Ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

Ort der Maßnahme	Straße, Haus-Nr., Flst.-Nr.:		
	Stadtgebiet Bad Wörishofen (inkl. Gartenstadt, Gewerbegebiet) sowie die Stadtteile Stockheim, Schlingen, Dorschhausen, Kirchdorf, Frankenhofen, Schöneschach und Hartenthal Mit Ausnahme folgender Bereiche: Kneippstraße, Luitpold-Leusser-Platz, Bonifaz-Reile-Weg, Denkmalplatz, Ludwig-Geromiller-Straße, Hans-Holzmann-Straße und Schmiedstraße		
Straßenbezeichnung	Gemeindestraße, Gehweg		
	s.o.		
Die Inanspruchnahme auf öffentlichem Verkehrsgrund erfolgt	Zweck		
	Aufstellung von Werbeträgern bzw. Plakatierung in angemessener Anzahl anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021 <b>Städtische Plakatwände stehen ca. 6 Wochen vor der Wahl zur Verfügung.</b>		
Dauer	wird von	bis	längstens bis
	10.08.2021	03.10.2021	
Größe	Länge (m.)	Breite (m)	Tiefe (m)
	Maximal DIN A 1	-----	-----
Auflagen	Beigefügte Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.		

**Gründe:**  
Die Aufstellung/Ablagerung/Anbringung erfolgt wegen o. a. Veranstaltung. Durch diese Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Es besteht daher Erlaubnispflicht § 5 Abs. 1 Sondernutzungssatzung. Erlaubnisbehörde ist die Stadt Bad Wörishofen.

**Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller/in zu tragen.**

Für diese Sondernutzung wird eine Gebühr v. 0,00 € festgesetzt.	Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 810 100 032 BIC: BYLADEM1MLM IBAN: DE76731500000810100032
Die Verfahrenskosten betragen 0,00 €	
Gesamtbetrag 0,00 €.	

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 2 der Kostensatzung der Stadt Bad Wörishofen i.V.m. Tarif Nr. 630 des Kommunalen Kostenverzeichnisses sowie dem § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Wörishofen.

Die anhängig aufgeführten Auflagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

 Carmen Sirch	<b>Verteiler:</b> 1. Antragssteller 2. Bauamt/Bauhof 3. Polizei 4. VüD 5. Kurdirektion 6. z. d. Akten
------------------	--

# Auflagen

- 1) Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Es muss eine Restbreite des öffentlichen Weges von mind. 1,50 m verbleiben. Die Höhe muss ausreichend sein, dass sich Passanten nicht stoßen können.
- 2) Die Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden oder die freie Sicht zu Verkehrszeichen in irgendeiner Art beeinflussen, sie dürfen auch nicht reflektieren.
- 3) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Anforderungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, entsprechen. Dies muss regelmäßig kontrolliert werden.
- 4) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Werbeträger dürfen auch nicht in der Nähe von Kreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten angebracht werden, wenn sie vom Verkehrsgeschehen ablenken. Es ist nicht erlaubt an Fußgängerüberwegen oder Fußgängerfurten, Verkehrsinseln bzw. Querungshilfen Werbeträger aufzustellen.
- 5) Der Gehweg, die Straße und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 6) Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- 7) Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.
- 8) Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
- 9) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Sondernutzung Verantwortlichen versehen sein.
- 10) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- 11) Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am Tag nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 12) Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
- 13) Die Werbeträger müssen spätestens nach Ablauf des beantragten Sondernutzungszeitraumes abgebaut sein.
- 14) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
- 15) Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
- 16) Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Wörishofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007,390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.